



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Verkehr BAV**

Aktenzeichen: dea BAV-510.6-00004/00004/00002/00003/00004/00001

**BAV, August 2018**

---

# **Totalrevision der Verordnung zum Arbeits- zeitgesetz (AZGV)**

## **Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlass- ungsverfahrens**

(29. September 2017 - 15. Januar 2018)

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
1.1 Grund für die Totalrevision .....	3
1.2 Durchführung der Vernehmlassung .....	4
<b>2 Auswertung der Stellungnahmen</b> .....	<b>4</b>
2.1 Allgemeines .....	4
2.2 Zusammenfassung .....	4
2.3 Kantone .....	5
2.4 Politische Parteien .....	5
2.5 Dachverbände .....	6
2.6 Weitere Kreise .....	6
2.7 Stellungnahmen zur Umsetzung des Vollzugs .....	7
<b>3 Stellungnahmen zu einzelnen Verordnungsänderungen</b> .....	<b>8</b>
3.1 1. Kapitel: Nebenbetriebe, Betriebs- und Verwaltungsdienst sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer .....	8
3.2 2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeit .....	9
3.3 3. Kapitel: Ferien .....	11
3.4 4. Kapitel: Gesundheitsschutz und Unfallverhütung .....	12
3.5 5. Kapitel: Ausnahmebestimmungen .....	12
3.6 6. Kapitel: Arbeitszeitgesetzkommission .....	13
3.7 7. Kapitel: Schlussbestimmungen .....	13
<b>4 Anhang</b> .....	<b>13</b>
4.1 Liste der Adressaten .....	13
4.1.1 Kantonsregierungen .....	13
4.1.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien .....	14
4.1.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete .....	15
4.1.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft .....	15
4.1.5 Weitere interessierte Kreise .....	16
4.1.6 Weitere interessierte Kreise (Spontane Antworten) .....	21

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Grund für die Totalrevision

Das Arbeitszeitgesetz (AZG)<sup>1</sup> wurde teilrevidiert. Ziel der Teilrevision war die Anpassung der gesetzlichen Grundlage an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und den aktuellen Bedürfnissen der Akteure des öffentlichen Verkehrs. Am 17. Juni 2016 fand die Schlussabstimmung zur Teilrevision AZG im National- und Ständerat statt. Der Schlusstext wurde in beiden Räten einstimmig angenommen.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 26. Mai 2017 entschieden, die Änderungen der Bestimmungen über das Verwaltungspersonal bereits auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen. Das Verwaltungspersonal fällt somit seit dem 1. Januar 2018 nicht mehr unter das AZG, sondern unter das Arbeitsgesetz (ArG)<sup>2</sup>. Der Wechsel des Verwaltungspersonals vom Geltungsbereich des AZG in den Geltungsbereich des ArG hat einen Zuständigkeitswechsel vom UVEK (BAV) zum WBF (SECO) bzw. zu den Kantonen zur Folge.

Gestützt auf die Gesetzesrevision ist auch die Verordnung zum Arbeitszeitgesetz (AZGV)<sup>3</sup> zu revidieren. Aufgrund der zahl- und umfangreichen Änderungen bedarf es einer Totalrevision der AZGV. Die Grundsätze des vorliegenden Revisionsentwurfes wurden im Rahmen einer dafür eingesetzten tripartiten Kommission erarbeitet, die aus je vier Vertreterinnen und Vertretern der Unternehmen und der Arbeitnehmenden sowie einer Delegation des Bundesamts für Verkehr (BAV) bestand. Die ausserparlamentarische, paritätisch zusammengesetzte AZG-Kommission hat den Handlungsbedarf erkannt und empfiehlt einstimmig, die AZGV gemäss dem vorliegenden Entwurf anzupassen. Diese soll zusammen mit den noch nicht in Kraft gesetzten Bestimmungen des teilrevidierten AZG im Dezember 2018 (zum Fahrplanwechsel) in Kraft treten.

Die Hauptpunkte der Revision sind:

### *Anpassungen an das teilrevidierte Gesetz*

Das Gesetz ist nicht mehr anwendbar auf den Verwaltungsdienst. Ausserdem ist für den Pikettdienst und die Ausgleichstage eine Grundlage im Gesetz geschaffen worden. In Bezug auf die Pausenregelungen verlangt das Gesetz Ausführungsbestimmungen in der Verordnung.

Es wurden ausserdem terminologische Änderungen im Gesetz vorgenommen, wie zum Beispiel der Begriff Ruhezeit.

### *Anpassungen an die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung*

Heute ist es nicht unüblich, dass der Arbeitsort und Wohnort nicht identisch sind und somit auch die auswärtige Verpflegung zur Normalität geworden ist. Sowohl das Verpflegungsangebot als auch die Öffnungszeiten der Läden haben sich im Laufe der Jahre geändert. Dies wurde zum Beispiel in den Pausenbestimmungen berücksichtigt.

Auch will man versuchen, den veränderten Familiensituationen Rechnung zu tragen. Betroffen sind unter anderem die Bestimmungen zu den Ruhesonntagen.

In der ganzen Verordnung hat man Flexibilisierungen der Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen vorgenommen, um den veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Dabei wurde der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berücksichtigt. Damit ist eine Grundlage für zeitgemässe Anstellungsbedingungen vorhanden.

### *Weitere Anpassungen*

Es wurden terminologische Anpassungen im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter vorgenommen und die neuen Lebensformen, wie zum Beispiel Konkubinat und eingetragene Partnerschaft, berücksichtigt und die Bestimmungen in der Verordnung neu und logisch gegliedert.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs; SR 822.21

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel; SR 822.11

<sup>3</sup> Verordnung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehr; SR 822.211

Zudem wurden die Formen der Mitwirkung zwischen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den Unternehmen vereinheitlicht.

## 1.2 Durchführung der Vernehmlassung

Der Bundesrat eröffnete die Vernehmlassung am 29. September 2017. Die interessierten Kreise hatten bis zum 15. Januar 2018 Gelegenheit, zum Entwurf der Totalrevision AZGV Stellung zu nehmen.

Es wurden 227 Adressaten direkt zur Vernehmlassung eingeladen. Von den Eingeladenen gingen 69 Antworten ein. Zusätzlich sind 9 spontane Antworten eingegangen.

In der Gruppe der weiteren Interessierten Kreise sind hauptsächlich konzessionierte Transportunternehmen, verschiedene Verbände der Branche öffentlicher Verkehr und Gewerkschaften mit Mitgliedern aus der Branche des öffentlichen Verkehrs zu finden.

	Adressaten	Eingegangene Antworten		
		Adressaten	Spontan	Total
Kantonsregierungen Art. 4 Abs. 2 Bst. a VIG	27	25	-	25
Politische Parteien Art. 4 Abs. 2 Bst. b VIG	13	2	-	2
Dachverbände Gemeinden, Städte, Berggebiete Art. 4 Abs. 2 Bst. c VIG	3	3	-	3
Dachverbände Wirtschaft Art. 4 Abs. 2 Bst. d VIG	8	3	-	3
Weitere interessierte Kreise Art. 4 Abs. 2 Bst. e VIG	176	36	9	45
<b>Total</b>	<b>227</b>	<b>69</b>	<b>9</b>	<b>78</b>

## 2 Auswertung der Stellungnahmen

### 2.1 Allgemeines

Angesichts der Anzahl der Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden insbesondere die hauptsächlichen Kritikpunkte zu den einzelnen Bestimmungen des bundesrätlichen Vorschlags wiedergegeben. Für Einzelheiten sei auf die Stellungnahmen verwiesen, die alle öffentlich zugänglich sind.

### 2.2 Zusammenfassung

Grundsätzlich wird die Vorlage von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer unterstützt. Dass eine Totalrevision der AZGV sinnvoll ist, wird von keiner Seite bestritten. Im Mittelpunkt der Diskussion steht hauptsächlich das Thema der Unterstellung von verliehenem Personal unter das AZG.

Umstritten ist die Regelung, wonach verliehene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer welche in einem Unternehmen nach Artikel 1 AZG tätig sind, neu dem AZG zu unterstellen sind (Art. 3 Abs. 1 Bst. b AZGV).

## 2.3 Kantone

Die Kantone stehen dem Entwurf grundsätzlich positiv gegenüber und begrüßen die Änderungen. Die geltenden Bestimmungen seien veraltet und würden heute weder den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen, noch den Anforderungen an einen modernen Arbeitgeber entsprechen. Mit den vorgeschlagenen Flexibilisierungen der Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen würde den veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprochen bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Kanton TG erachtet den Umstand, dass nach wie vor uneinheitliche Regelungen bei der Unterstellung von Gleisbaubetrieben unter das Arbeitszeitgesetz bestehen, als grosses Manko. Es erscheine daher sinnvoller, die Gleisbauunternehmer gar nicht dem Arbeitszeitgesetz zu unterstellen.

Auch der Kanton BL als auch der Kanton GL schlagen vor, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der AZGV zu ändern und den Gleisbau vom Anwendungsbereich des AZG auszunehmen, da die rechtliche Situation verwirrend sei. Bei Kontrollen von Betrieben des Gleisbaus würden die kantonalen Vollzugsbehörden immer wieder auf die Frage stossen, ob auf die bei einem Unternehmen des öffentlichen Verkehrs tätigen Gleisarbeiter das Arbeitsgesetz oder das Arbeitszeitgesetz anwendbar sei.

Sowohl der Kanton SZ als auch der Kanton OW bemängeln, dass in der revidierten AZGV die Problematik der Unterstellung des Gleisbaugewerbes unter das Arbeitsgesetz oder das Arbeitszeitgesetz nicht genügend berücksichtigt sei. Deshalb beantragen sie eine Klärung dieses Punktes, um für die Vollzugsbehörden Klarheit zu schaffen. Auch der Kanton ZH weist darauf hin, dass die bestehende Situation mit den beiden parallelen gesetzlichen Grundlagen (ArG und AZG) sowohl für die Gleisbaubetriebe als auch für die Vollzugsstellen unbefriedigend sei.

Die Kantone BL, SZ, SO, VS, OW und GL begrüßen insbesondere auch die Unterstellung der Pistenrettungsdienste sowie die für die Präparierung, Instandhaltung, Überwachung und den Betrieb touristischer Sportanlagen zuständigen Dienste (Art. 1 lit. d AZGV).

Der Kanton BL ist der Auffassung, dass die angestrebte höchstmögliche Flexibilisierung punktuell auf Kosten des Arbeitnehmerschutzes erreicht worden sei.

Der Kanton LU führt aus, dass die Praxis aus dem ArG zeige, dass die Differenzierung für Ausnahmegestimmungen immer wieder zu grösseren Diskussionen Anlass gebe. Entsprechend seien Details zur Verordnung in Wegleitungen und/oder mit anderen Mitteln zu präzisieren.

Der Kanton AR weist auf die Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Zuständigkeiten im Vollzug (Betriebs- und Verwaltungsdienst) hin. Deshalb schlägt er vor, den Vollzug in einer Weisung zu konkretisieren. Es könne nicht Sache der Kantone sein, in den einzelnen Betrieben die Betriebs- oder Verwaltungsdienstzugehörigkeit zu definieren.

## 2.4 Politische Parteien

Die CSPO unterstützt den Verordnungsentwurf mehrheitlich. Sie betrachtet die Gleichstellung aller Mitarbeiter im öffentlichen Verkehr als wichtig. Deshalb müssten auch die Punkte Ferien und Vaterschaftsurlaub gleichgestellt werden.

Die SPS unterstützt den Revisionsentwurf. Sie hält mit Nachdruck fest, dass auch bei künftigen Anpassungen des Gesetzes bzw. der Verordnung der Einbezug der Branche und der Sozialpartner mittels Arbeitszeitgesetzkommission von Anfang an umfassend gewährleistet sein müsse, so wie das bei der letzten Revision auf vorbildliche Weise der Fall gewesen sei.

## 2.5 Dachverbände

Der SSV befürwortet die Vorlage, weil sie einen pragmatischen, von den Sozialpartnern ausgearbeiteten Kompromiss darstelle. Die Verordnungsrevision trage der von den Verkehrsbetrieben geforderten Flexibilisierung der Arbeitsvorschriften Rechnung und berücksichtige gleichzeitig die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie des Gesundheitsschutzes und der Betriebssicherheit.

Die SAB begrüsst die Revision der Verordnung. Als besonders positiv erachtet sie die Ausnahmebestimmungen, die für kleine Automobilunternehmen, Seilbahnunternehmen, Zahnradbahnen und Schifffahrtsunternehmen vorgesehen sind. Diese entsprächen den spezifischen Anforderungen der Transportunternehmen in den Tourismusregionen.

Der SGV lehnt die vorgesehenen Änderungen ab. In der Begründung bezieht er sich auf Artikel 3 Absatz 1 AZGV, welcher den Geltungsbereich auch auf verliehene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines konzessionierten Unternehmens ausdehnt. Eine zusätzliche Unterstellung unter das AZG würde nicht mehr Sicherheit bringen, sondern es würde eine zusätzliche Schnittstelle zwischen ArG und AZG schaffen. Das AZG und dessen Verordnung würden den GAV Gleisbau und die Bestimmungen im ArG verdrängen. Unterschiedliche gesetzliche Grundlagen gleichzeitig bzw. parallel im betrieblichen Alltag anwenden zu müssen sei nicht praktikabel. Diese Regelung schaffe nicht nur bei den Arbeitnehmenden und den Arbeitgebern Rechtsunsicherheit, sondern auch bei den Kontrollinstanzen.

Der SAV lehnt die Ausdehnung der Anwendbarkeit des Arbeitszeitgesetzes auf Arbeitnehmende von Dritten, welche gemäss Artikel 3 Absatz 1 der AZGV an konzessionierte Unternehmen verliehen werden ab. Er vertritt die Ansicht, dass eine solche Ausdehnung des Geltungsbereichs des AZG auf Dritte sachlich unstatthaft sei. Zudem sei eine jeweils auftragsbezogene und damit zeitlich befristete Unterstellung eines Teils der Belegschaft bzw. u.U. auch nur einzelner Mitarbeitenden unter das AZG aus betrieblicher Sicht in der Praxis nicht umsetzbar.

## 2.6 Weitere Kreise

VöV, SBS, FER, CP und RAILplus begrüssen die Revision. Die FER unterstützt die Modernisierung und Flexibilisierung durch die Verordnungsrevision. Auch transfair und VPOD sind im Grundsatz mit der Totalrevision der AZGV einverstanden. Der VSLF anerkennt die Notwendigkeit einer Anpassung der AZGV an das teilrevidierte Gesetz sowie an die soziale und wirtschaftliche Entwicklung. Ebenso ist der SEV im Grundsatz mit der Totalrevision der AZGV einverstanden.

Der LITRA verzichtet auf eine eigene Stellungnahme und unterstützt die Stellungnahme des VöV vollumfänglich.

Der IVA begrüsst insbesondere auch die Unterstellung der Pistenrettungsdienste sowie die für die Präparierung, Instandhaltung, Überwachung und den Betrieb touristischer Sportanlagen zuständigen Dienste.

Die ASTAG und BUS CH begrüssen die angestrebte Flexibilisierung von Dienst-, Ruhe-, und Pausenzeiten. Die Flexibilisierung erlaube den Unternehmen eine Anpassung an die veränderten Bedürfnisse in der Arbeitswelt. Im Fall von auf Nachfrage abrufbaren Fahrleistungen auf konzessionierten Linien sowie auf Linien unter kantonaler Bewilligung zu Randzeiten („Ruftaxis“ u.ä.) plädieren sie mit Nachdruck dafür, die Möglichkeit einer Unterstellung unter die ARV-Regelungen weiterhin zuzulassen.

Mehrere öV-Unternehmen (TPC, STI, VBZ, SBB, tl, CJ, zb, transN, BLS, PAG, AAGL, BLT, Turbo, SOB, tpf) haben eigene Stellungnahmen eingereicht. Sie begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich. Die Turbo hält die vorgesehenen Anpassungen insgesamt für ausgewogen. Die Totalrevision führe zu mehr Flexibilität der Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen, ohne dabei den Schutz der Arbeitnehmenden aufzuweichen. Sehr positiv wertet sie die neue Pausenregelung, die Ausdehnung der Höchstarbeitszeit und die diversen Präzisierungen sowie Vereinfachungen. Die SOB betrachtet

die neue Verordnung als moderner, präziser und klarer ausformuliert. Dadurch entstehe weniger Interpretationsspielraum.

Die FHM bemängelt, dass durch die Anpassungen die heutigen Dienste, bzw. Abläufe der Einteilungen nicht mehr in der gewohnten Art durchgeführt werden können.

Coop befürwortet die Revision der AZGV und erachtet die Anpassungen als Chance für die Eisenbahnbetriebe. Jedoch hätte aus Sicht von Coop die Revision des AZG ambitionierter und weiterführender sein können. Die heutige, moderne Eisenbahnbranche der Schweiz sollte sich von veralteten Mustern lösen, um weiterhin wettbewerbsfähig und innovativ zu bleiben.

Die VSG, der VSBTU, Infra Suisse und der SBV lehnen den Artikel 3 Absatz 1 der Anpassung der AZGV entschieden ab. Beanstandet wird insbesondere die Ausdehnung der Anwendbarkeit des AZG auf Arbeitnehmende von Dritten, welche nach Artikel 3 Absatz 1 an konzessionierte Unternehmer verliehen werden (Art. 2 Abs. 1 AZG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 AZGV). Mit der neuen Regelung würden u.a. für Arbeitnehmende im gleichen Betrieb unterschiedliche Rechtsnormen bestehen, je nachdem ob diese im Rahmen des Personalverleihs tätig seien oder nicht. Dies führe zu einer Ungleichbehandlung der Arbeitnehmenden. Die Ausdehnung der Anwendbarkeit der AZGV führe zu administrativ unüberwindbaren Hürden und einer enormen Rechtsunsicherheit. Ausserdem würden durch die Anpassung der AZGV wesentliche Bestimmungen des allgemeinverbindlich erklärten GAV Gleisbau ausgehöhlt und die Existenz des GAV Gleisbaus konkret gefährdet werden.

Auch die SPK beanstandet die Ausdehnung der Anwendbarkeit des AZG auf Arbeitnehmende von Dritten, welche an konzessionierte Unternehmer verliehen werden. Wenn nicht vollständig gestrichen, so müsse Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung zumindest dahingehend präzisiert werden, dass auf die Mitarbeitenden der privaten Gleisbauunternehmungen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b nicht zur Anwendung gelange. Auch der IVA schlägt vor, den Gleisbau generell vom Anwendungsbereich des AZG auszunehmen.

## **2.7 Stellungnahmen zur Umsetzung des Vollzugs**

Der IVA weist darauf hin, dass bei der Kontrolle von Betrieben des Gleisbaus kantonale Vollzugsbehörden immer wieder auf die Frage treffen, ob auf die bei einem Unternehmen des öffentlichen Verkehrs tätigen Gleisarbeiter das Arbeitsgesetz oder das Arbeitszeitgesetz anwendbar sei. Die rechtliche Situation sei verwirrend, deshalb beantragt der IVA eine Klärung dieser verwirrenden Situation. Dies sei wichtig für die Vollzugsorgane.

In Bezug auf die Ausdehnung der Anwendbarkeit des AZG auf Arbeitnehmende von Dritten, welche an konzessionierte Unternehmer verliehen werden, spricht sowohl die VSBTU als auch die SPK die Problematik bei Kontrollen durch die Aufsichts- und Vollzugsbehörden an. Die Kontrollen würden sich jeweils auf einzelne Arbeitnehmenden beziehen. Wenn diese jedoch aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des AZGV-Entwurfes je nach Einsatz einmal dem ArG, ein andermal dem AZG unterstellt sein sollen, würden Kontrollen dadurch verunmöglicht.

Der SBV und Infra Suisse führen aus, dass für die dem GAV Gleisbau unterstellten Betriebe, Betriebs- teile und deren Arbeitnehmenden grundsätzlich die Bestimmungen des GAV Gleisbau gälten. Mit der Ausdehnung der Anwendbarkeit des AZG auf Betriebe oder Betriebsteile und Arbeitnehmende von u.a. auch Gleisfirmen, welche wiederholt Arbeitnehmer an konzessionierte Unternehmer gemäss Art. 1 AZG verleihen, werde eine enorme Rechtsunsicherheit geschaffen. Diese würde auch die Kontrollinstanzen treffen, da eine klare Trennung der Zuständigkeiten kaum möglich sein werde.

Der Kanton GL weist darauf hin, dass die Abgrenzung des Gleisbaus immer wieder zu Diskussionen und Unsicherheiten im Vollzug Anlass gäbe. Auch der Kanton BL führt aus, dass bei der Kontrolle von Betrieben des Gleisbaus die kantonalen Vollzugsbehörden immer wieder auf die Frage treffen würden, ob auf die bei einem Unternehmen des öffentlichen Verkehrs tätigen Gleisarbeiter das Arbeitsgesetz oder das Arbeitszeitgesetz anwendbar sei.

Die Kantone SZ und OW bemängeln, dass in der revidierten AZGV die Problematik der Unterstellung des Gleisbaugewerbes unter das Arbeitsgesetz oder das Arbeitszeitgesetz nicht genügend berücksichtigt worden sei. Sie beantragen deshalb, dass dieser Punkt noch geklärt und für die Vollzugsbehörden Klarheit geschaffen werde.

Der Kanton LU fordert in Bezug auf die Differenzierung für Ausnahmebestimmungen, dass Details zur Verordnung in einer Wegleitung zu präzisieren seien.

Dem Kanton AR ist es ein Anliegen, auf allfällige Schwierigkeiten in der Abgrenzung der Zuständigkeiten in Bezug auf den Betriebs- und Verwaltungsdienst hinzuweisen. Der Verwaltungsdienst ist seit dem 1. Januar 2018 gesamthaft dem ArG unterstellt. Er schlägt vor, den Vollzug in einer Weisung zu konkretisieren. Der Kanton LU fordert als Vollzugshilfe eine deutliche Kommunikation bezüglich der Abgrenzung des Betriebs- und Verwaltungspersonal gegenüber den Unternehmen.

## **3 Stellungnahmen zu einzelnen Verordnungsänderungen**

### **3.1 1. Kapitel: Nebenbetriebe, Betriebs- und Verwaltungsdienst sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

#### Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c

Für die PAG verursacht die Änderung allenfalls eine Ungleichbehandlung am Markt für Schülertransporte und Ortsbusse. Es wird aber auf einen Änderungsantrag verzichtet. BUS CH, die ASTAG und der Kanton GR fordern für Fahrleistungen in Randstunden und solche auf Abruf die Möglichkeit einer Unterstellung unter die ARV-Bestimmungen. Die SPS begrüsst die Änderung.

#### Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d

Die klare Unterstellung der Pistenrettungsdienste sowie dem Personal touristischer Sportanlagen wird vom IVA, der SPS und 6 Kantonen (VS, OW, SO, SZ, GL, BL) positiv beurteilt.

#### Artikel 2 Absatz 2

Der Kanton AI will direkte Vorgesetzte von Dienststellen im Betriebsdienst ebenfalls dem Betriebsdienst zuteilen. Der Kanton NE erachtet die Definition des Betriebsdienstes im Allgemeinen als unklar formuliert.

#### Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a

Durch die SOB wird eine präzisere Formulierung verlangt.

#### Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e

Die tpf verlangt eine präzisere Formulierung.

#### Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g

Der Kanton TG will die Bestimmung so umformuliert haben, dass der Gleisbau davon nicht mehr erfasst wird.

#### Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h

Es wird durch die Elvetino, die SOB, den SEV, den VPOD und den transfair darauf aufmerksam gemacht, dass die Formulierung nicht alle möglichen Dienststellen beinhaltet.

#### Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a

Die tpf findet den Textvorschlag schwer verständlich.

#### Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b

Von der SPS wird die vorgesehene Bestimmung begrüsst. Der IVA und 6 Kantone (GL, SZ, TG, BL, OW, ZH) machen auf die verwirrende rechtliche Situation und Abgrenzungsprobleme aufmerksam. Es

wird eine Klärung gefordert oder Anpassung. Der SBV, die VSG, die Infra Suisse, die SPK, der SGV, der SAV und die VSBTU wollen eine Streichung der Bestimmung.

#### Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b

BUS CH wie auch die ASTAG machen darauf aufmerksam, dass ein administrativer Mehraufwand für die Unternehmen entstehen könnte. Im Sinne der Transparenz und Sicherheit wird der Änderung zugestimmt.

#### Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a

Die tpf will eine Ergänzung einfügen, falls auf die Dienstschicht ein arbeitsfreier Tag folgt.

#### Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b

Der SEV, der VPOD und der transfair erachten die abschliessende Aufzählung als lückenhaft und machen einen Anpassungsvorschlag.

### **3.2 2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeit**

#### Artikel 5

Für BUS CH und die ASTAG handelt es sich bei dieser Bestimmung um gängige Praxis. In verschiedenen Stellungnahmen wird auf Übersetzungsfehler in der französischen Version des Erlasses hingewiesen.

#### Artikel 6 Absatz 1

Die Ausdehnung der Höchstarbeitszeit wird durch den IVA und den Kanton BL nicht unterstützt. Auf Vollzugsprobleme machen der IVA und die Kantone BL, OW sowie SZ aufmerksam. Der Kanton TG erachtet die Formulierung als unklar. Die tpf will die Ausdehnung der Höchstarbeitszeit auch auf die Reisezeit vor der Dienstschicht zulassen.

#### Artikel 6 Absatz 2

Der VSLF will eine Ruheschicht von mindestens 12 statt 11 Stunden. Die SPS legt Wert darauf, dass die Ruheschicht von 11 Stunden in diesem Fall strikt eingehalten wird. Der Kanton TG erachtet die Bestimmung als nicht kontrollierbar.

#### Artikel 6 Absatz 3

Die tpf fordert einen zusätzlichen Absatz 3, welcher längere ununterbrochene Arbeitszeiten im Falle von Reisezeit ohne Arbeitsleistung am Ende der Dienstschicht ermöglicht.

#### Artikel 8 Absatz 3

Der IVA und die Kantone BL sowie SZ wollen, dass diese Bestimmung nur schriftlich vereinbart werden kann. Der VSLF will eine Vereinbarung zur Reduktion der Dauer eines Ausgleichstages nur direkt zwischen der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer mit der Unternehmung zulassen. Eine Reduktion der Dauer eines Ausgleichstages bis auf 19 Stunden soll laut der tpf, der tl und der STI ermöglicht werden.

#### Artikel 8 Absatz 4

Aus Sicht der SPS soll die Fünftagewoche möglichst konsequent umgesetzt werden.

#### Artikel 9 Absatz 2

In 14 Stellungnahmen wird eine sprachlich angepasste Formulierung gefordert.

#### Artikel 10 Absatz 5

Der Kanton ZG will eine modernere Formulierung, welche neben den Familien- auch weitere Partnerschaftspflichten beinhaltet.

#### Artikel 10, 11, 12 und 13

BUS CH und die ASTAG stimmen den Präzisierungen im Bereich Pikettdienst zu. Zudem sind mehrere sprachliche Korrekturvorschläge für die französische Version des Erlasses eingegangen.

#### Artikel 14 Absatz 1

Der IVA und die Kantone SZ sowie BL wollen die Erstreckung des Ausgleichs auf höchstens einen weiteren Monat begrenzen. Auch der SPS ist ein zeitnaher Ausgleich von Überzeit wichtig. Ein Ausgleich innerhalb 12 Monaten wird durch die FER gefordert. Die Möglichkeit einer monatlichen Abrechnung der Überzeit wird durch BUS CH und die ASTAG begrüsst.

#### Artikel 14 Absatz 3

Der IVA und die Kantone SZ sowie BL erachten eine «geringfügige Überschreitung» als unklare Grösse. Der Kanton ZG macht den Vorschlag anstelle der «geringfügige Überschreitung» eine Grösse von maximalen 30 Minuten vorzusehen.

#### Artikel 15 Absatz 2

Von Seiten der FHM wird eingebracht, dass die vorgesehene Anpassung keinen der Hauptpunkte der Revision betrifft und eine Verschärfung darstellt, welche zu unattraktiven Personaleinsätzen führt. Es soll die bestehende Regelung angewandt werden. BUS CH und die ASTAG begrüssen die vorgesehenen Anpassungen.

#### Artikel 15 Absatz 3

Als weiteren Grund für verlängerte Dienstsichten soll laut FER auch der Mutterschaftsurlaub gelten.

#### Artikel 16

Die SOB will allgemein die beinhaltenden Elemente der «Pausenzeit», wie zum Beispiel Wegzeiten, besser definieren. BUS CH, die ASTAG und der Kanton TG begrüssen die vorgesehenen Anpassungen zum Thema Pausen. Die STI erachten die vorgeschlagenen Anpassungen als zu kompliziert und sie bringen keine Vorteile für das Fahrpersonal.

#### Artikel 16 Absatz 3

Die FER und die tpf wollen verankern, dass auch Betriebsstörungen eines anderen Unternehmens als Grund für die Überschreitung der ununterbrochenen Arbeitszeit gelten können.

#### Artikel 16 Absatz 5

Die höhere Gewichtung des Gesundheitsschutzes für Pausen in der Nacht wird von der SPS begrüsst. Der VSLF macht darauf aufmerksam, dass für die Überprüfung der Bestimmungseinhaltung zu den Pausenräumlichkeiten das BAV verantwortlich ist.

#### Artikel 16 Absatz 6

Die SOB bemängelt die unklare Begründung, warum ein Unternehmen mit GAV mehrere Dienstorte zuweisen kann. Auch ist eine geografische Definition fehlend. Der VSLF lehnt die Bestimmung generell ab. Die Flexibilisierung bei der Zuweisung mehrerer Dienstorte gehe zu weit. Auf den Aspekt des Gesundheitsschutzes werde zu wenig Rücksicht genommen. Die STI wollen zulassen, dass bereits ein Betriebsreglement für die Zuweisung mehrerer Dienstorte genügt.

#### Artikel 17

BUS CH und die ASTAG erachten den vorgesehenen Zeitzuschlag als sehr grosszügig, stimmen diesem aber zu. Der Kanton TG und die TPC begrüssen die Neuregelung des Zeitzuschlags. Der VSLF lehnt die Bestimmung generell ab. Die Änderung sei nur wirtschaftlich motiviert und dem Thema Gesundheitsschutz werde zu wenig Beachtung geschenkt.

#### Artikel 18

BUS CH und die ASTAG begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen.

#### Artikel 18 Absatz 2

Als weiteren Grund für herabgesetzte Ruheschichten soll laut der FER auch der Mutterschaftsurlaub gelten.

#### Artikel 19 Absatz 1

Der IVA und die Kantone BL, SZ sowie VS schlagen vor, die Definition der Feiertage mit der in Artikel 20a Absatz 1 ArG zu harmonisieren. Die FER begrüsst die Anpassung der Anzahl möglichen kantonalen Feiertage.

#### Artikel 19 Absatz 2

Es soll davon abgewichen werden können, pro Kalendermonat ein dienstfreies Wochenende zuzuteilen, finden die STI.

#### Artikel 20

Die tpf fordert eine zusätzliche Bestimmung, welche die Ruhetage im Zusammenhang mit Ferien regelt. Die Vereinfachung der Bestimmung wurde von BUS CH und der ASTAG erkannt. Ob es sich dabei auch um eine administrative Erleichterung handelt, soll nach der Inkraftsetzung analysiert werden.

#### Artikel 23 Absatz 4

Der Kanton ZG will eine textliche Ergänzung, welche den Lohnabzug klarer definiert.

#### Artikel 24

Die deutliche Vereinfachung der Bestimmung wird von BUS CH und der ASTAG begrüsst.

#### Artikel 25

BUS CH und die ASTAG lehnen den Artikel in diesem ausführlichen Detailierungsgrad ab.

#### Artikel 25 Absatz 4

Der Kanton ZG will einfügen, dass der Zweck der Bekanntgabe des Dienstplans eine Stellungnahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist. Die FHM stellt fest, dass die angedachte frühere Bekanntgabe der Dienstpläne etwas Flexibilität nimmt. Aus Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sei die geplante Anpassung aber nachvollziehbar.

#### Artikel 26

BUS CH und die ASTAG stellen die Frage, ob eine Festschreibung der Jahresdiensteinteilung zweckmässig ist. Die FHM macht darauf aufmerksam, dass die Änderungen zu administrativem Mehraufwand führen können.

#### Artikel 26 Absatz 2

Der Kanton ZG will einfügen, dass der Zweck der Bekanntgabe des Dienstplans eine Stellungnahme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist.

#### Artikel 26 Absatz 5

Die FHM und die SOB wollen, dass nicht nur mit den einzelnen Mitarbeitenden, sondern auch mit deren Vertretung der Verzicht auf eine Jahresdiensteinteilung vereinbart werden kann.

#### Artikel 26 Absatz 6

Die FHM und die SOB fordern eine Präzisierung dieser Bestimmung. Es soll klarer sein, um was es sich bei «Art des Dienstes» handelt.

#### Artikel 26 Absatz 9

SEV, VPOD und transfair wollen eine Ergänzung dieser Bestimmung. Es soll ein Verzicht auf den Wechsel der Dienste möglich sein.

### **3.3 3. Kapitel: Ferien**

#### Artikel 27

Von der CSPO wird eine Angleichung und somit Anhebung des Ferienanspruchs an denjenigen der SBB sowie ein Vaterschaftsurlaub gefordert.

#### Artikel 29 Absatz 2

Die Verbände VöV und SBS begrüßen die neue Bestimmung bezüglich des Ferienanspruchs bei ganzjähriger Abwesenheit.

### **3.4 4. Kapitel: Gesundheitsschutz und Unfallverhütung**

#### Artikel 30 Absatz 1

In diversen Stellungnahmen wird die vorgeschlagene Bestimmung erwähnt. Es wird sowohl die Verwendung der aktuell gültigen Bestimmung vorgeschlagen, die neue Bestimmung begrüsst, wie auch eine noch stärkere Angleichung an das Arbeitsgesetz (ArG) empfohlen.

#### Artikel 30 Absatz 3

Der IVA und die Kantone VS, GE sowie BL begrüßen die angepasste Bestimmung.

### **3.5 5. Kapitel: Ausnahmebestimmungen**

#### Artikel 31

BUS CH und die ASTAG begrüßen die Möglichkeit zur Herabsetzung der Anzahl Ruhesonntage bei kleinen Busunternehmen.

#### Artikel 34 Absatz 1

Als weiteren Grund für die Herabsetzung der Anzahl Ruhetage soll laut der FER auch der Mutterschaftsurlaub gelten.

In mehreren Stellungnahmen wird gefordert, den Begriff «nachweislich» zu ersetzen oder zu streichen.

#### Artikel 35 Buchstabe b

In mehreren Stellungnahmen wird gefordert, dass der Durchschnitt der Ruheschicht nicht innerhalb der nachfolgenden 2 Arbeitstage ausgeglichen werden muss.

#### Artikel 39

Als weiteren Grund für die Herabsetzung der Anzahl Ruhetage soll laut der FER auch der Mutterschaftsurlaub gelten.

#### Artikel 40 Buchstabe b

In mehreren Stellungnahmen wird gefordert, dass der Durchschnitt der Ruheschicht nicht innerhalb der nachfolgenden 2 Arbeitstage ausgeglichen werden muss.

#### Artikel 44

Als weiteren Grund für die Herabsetzung der Anzahl Ruhetage soll laut der FER auch der Mutterschaftsurlaub gelten.

In mehreren Stellungnahmen wird gefordert, den Begriff «nachweislich» zu ersetzen oder zu streichen.

#### Artikel 45 Buchstabe b

In mehreren Stellungnahmen wird gefordert, dass der Durchschnitt der Ruheschicht nicht innerhalb der nachfolgenden 2 Arbeitstage ausgeglichen werden muss.

#### Artikel 53 Absatz 1

SEV, VPOD und transfair wollen eine Klärung bezüglich des Beginns der Periode, in welcher länger gearbeitet werden kann.

#### Artikel 56 Absatz 1

SEV, VPOD und transfair wollen eine Klärung bezüglich des Beginns der Periode, in welcher länger gearbeitet werden kann.

#### Artikel 60

Der Kanton ZG fordert eine Ergänzung, welche das Unternehmen zur umgehenden Bekanntgabe von bewilligten Ausnahmen verpflichtet.

### **3.6 6. Kapitel: Arbeitszeitgesetzkommission**

#### Artikel 61

Die SPS betont, dass auch künftig die Ausgewogenheit der Arbeitszeitgesetzkommission einen grossen Stellenwert haben muss. Die sei nach dem Verordnungsentwurf vorgesehen.

### **3.7 7. Kapitel: Schlussbestimmungen**

#### Artikel 64

Mehrere Stellungnahmen begrüssen den geplanten Zeitpunkt der Inkraftsetzung zum Fahrplanwechsel am 9. Dezember 2018. Für die Transportunternehmen bringt diese eher knappe Vorlaufzeit einige Herausforderungen. Die Arbeiten am Erlass sollen zügig vorangetrieben werden.

Die Verbände VöV und SBS wollen für die Seilbahnbranche eine Inkraftsetzung auf Saisonbeginn 2018 (November 2018) ermöglichen.

## **4 Anhang**

### **4.1 Liste der Adressaten**

In der Spalte «Abkürzung» befinden sich die in diesem Bericht verwendete Bezeichnung.

#### **4.1.1 Kantonsregierungen**

<b>Adressat</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Eingegangene Antwort</b>
Canton de Fribourg	FR	Ja
Canton de Genève	GE	Ja
Canton de Neuchâtel	NE	Ja
Canton de Vaud	VD	Nein
Canton du Jura	JU	Nein
Canton du Valais	VS	Ja
Cantone di Ticino	TI	Ja
Kanton Aargau	AG	Ja
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	Ja
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	Ja
Kanton Basel-Landschaft	BL	Ja
Kanton Basel-Stadt	BS	Ja
Kanton Bern	BE	Ja
Kanton Glarus	GL	Ja
Kanton Graubünden	GR	Ja

<b>Adressat</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Eingegangene Antwort</b>
Kanton Luzern	LU	Ja
Kanton Nidwalden	NW	Ja
Kanton Obwalden	OW	Ja
Kanton Schaffhausen	SH	Ja
Kanton Schwyz	SZ	Ja
Kanton Solothurn	SO	Ja
Kanton St. Gallen	SG	Ja
Kanton Thurgau	TG	Ja
Kanton Uri	UR	Ja
Kanton Zug	ZG	Ja
Kanton Zürich	ZH	Ja
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)	KdK	Ja

#### 4.1.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

<b>Adressat</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Eingegangene Antwort</b>
Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD		Nein
Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD		Nein
Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow		Nein
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis CSPO	CSPO	Ja
Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV		Nein
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali		Nein
Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES		Nein
Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl		Nein
Lega dei Ticinesi (Lega)		Nein
Mouvement Citoyens Genevois (MCG)		Nein
Partei der Arbeit PDA Parti suisse du travail PST		Nein

<b>Adressat</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Eingegangene Antwort</b>
Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC		Nein
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	SPS	Ja

#### 4.1.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

<b>Adressat</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Eingegangene Antwort</b>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	Ja
Schweizerischer Gemeindeverband		Ja
Schweizerischer Städteverband	SSV	Ja

#### 4.1.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

<b>Adressat</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Eingegangene Antwort</b>
economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation		Nein
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio		Nein
Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)		Nein
Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)		Nein
Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association		Nein
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	SAV	Ja
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	SGV	Ja
Travail.Suisse	TS	Ja

#### 4.1.5 Weitere interessierte Kreise

Adressat	Abkürzung	Eingegangene Antwort
AAGL Autobus AG Liestal Öffentlicher Verkehr	AAGL	Ja
AAGR Auto AG Rothenburg		Nein
AAGS Auto AG Schwyz		Nein
AAGU AUTO AG URI		Nein
AB Appenzeller Bahnen AG		Nein
ABI Autolinee Bleniesi SA		Nein
ACTS AG		Nein
AFA Automobilverkehr Frutigen-Adelboden AG		Nein
Ägerisee Schifffahrt AG c/o Schifffahrtsgesellschaft Zugensee AG		Nein
alliance F Bund Schweizerischer Frauenorganisationen		Nein
AMSA Autolinea Mendrisiense SA		Nein
Angestellte Schweiz		Nein
AOT Autokurse Oberthurgau AG		Nein
ARAG Rottal Auto AG		Nein
ARBAG Aletsch Riederalp Bahnen AG		Nein
ARL Società Autolinee Regionali Luganesi		Nein
AS Autobetrieb Sernftal AG		Nein
ASGS Les cars Ballestraz fils SA Autotransports Sion - Grône – Sierre		Nein
asm Aare Seeland mobil AG		Nein
Autofähre Vierwaldstättersee		Nein
AVG Autoverkehr Grindelwald AG		Nein
AVJ Société anonyme des auto-transports de la Vallée de Joux		Nein
AWA Ortsgemeinde Amden Autobusbetrieb Weesen – Amden		Nein
BAB Bettmeralp Bahnen AG		Nein
BBA Busbetrieb Aarau AG (BBA)		Nein
BDWM Transport AG		Nein
BGU Busbetrieb Grenchen und Umgebung AG		Nein
Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft		Nein
BLAG Busland AG		Nein
BLS AG	BLS	Ja
BLS AG Schifffahrt		Nein
BLT Baselland Transport AG	BLT	Ja

<b>Adressat</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Eingegangene Antwort</b>
BLWE Genossenschaft Busbetrieb Lichtensteig Wattwil-Ebnat-Kappel		Nein
BMH Bergbahnen Meiringen-Hasliberg AG		Nein
BOB Berner Oberland-Bahnen AG		Nein
BOGG Busbetrieb Olten Gösgen Gäu		Nein
BOS BUS Ostschweiz AG		Nein
BREER Busbetrieb Rapperswil-Eschenbach-Rüti ZH		Nein
BRSB Braunwald-Standseilbahn AG		Nein
BSU Busbetrieb Solothurn und Umgebung AG		Nein
BUS CH Verband Schweizerischer Postautounternehmer (PU) und -unternehmen im öffentlichen Busverkehr	BUS CH	Ja
BVB Basler Verkehrs-Betriebe		Nein
BWS Bus Wollerau - Samstagern		Nein
CBV Téléphérique Chalais-Vercorin SA Chalais-Brie-Vercorin		Nein
Centre Patronal Bern		Nein
Centre Patronal Paudex	CP	Ja
CJ Compagnie des Chemins de fer du Jura SA	CJ	Ja
Compagnie de Navigation sur le lac de Joux		Nein
Compagnie Générale de Navigation sur le lac Léman CGN SA		Nein
Crossrail		Nein
DB Deutsche Bahn AG		Nein
FART Ferrovie Autolinee Regionali Ticinesi	FART	Ja
FB Forchbahn AG		Nein
Fédération des Entreprises Romandes	FER	Ja
FLP Ferrovie Luganesi		Nein
Franz Weiss-Wacker Bootsvermietung Sarnen		Nein
FW Frauenfeld-Wil-Bahn AG		Nein
Gewerkschaft des Verkehrspersonals SEV	SEV	Ja
Gewerkschaft Unia		Nein
Inclusion Handicap		Nein
Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr LITRA	LITRA	Ja
Infra Suisse	Infra Suisse	Ja
Interessengemeinschaft öffentlicher Verkehr IGöV Nord- westschweiz		Nein
Interessengemeinschaft öffentlicher Verkehr Schweiz IGöV		Nein

<b>Adressat</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Eingegangene Antwort</b>
Konferenz der Direktoren des öffentlichen Verkehrs der Nordwestschweiz KÖV NWCH		Nein
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs KÖV		Nein
Konsumentenforum kf		Nein
KWO Kraftwerke Oberhasli AG		Nein
LDW Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli AG Dallenwil		Nein
LEB Compagnie du chemin de fer Lausanne-Echallens-Bercher SA		Nein
Les Routiers Suisses		Nein
LLB Verkehrsbetriebe Leuk-Leukerbad und Umgebung		Nein
LRE Luftseilbahn Raron - Eischoll		Nein
LRF Luftseilbahn Rhäzüns-Feldis AG		Nein
LRU Luftseilbahn Raron-Unterbäch		Nein
LSG Luftseilbahn Stalden - Staldenried - Gspon		Nein
LSH Luftseilbahn-Genossenschaft Schattdorf-Haldi		Nein
LSMS Schilthornbahn AG		Nein
LTUO Luftseilbahn Turtmann – Unterems – Oberems		Nein
LUFAG Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg AG		Nein
MBC Transports de la région Morges-Bière-Cossonay SA		Nein
MGB Matterhorn Gotthard Verkehrs AG		Nein
MOB Compagnie du Chemin de fer Montreux Oberland bernois SA		Nein
MVR Transports Montreux-Vevey-Riviera SA		Nein
Navigation sur le lac des Brenets		Nein
Navigazione Lago Maggiore		Nein
NHB Niederhornbahn AG		Nein
NStCM Compagnie du chemin de fer Nyon-St-Cergue-Morez SA		Nein
Öffentliches Personal Schweiz		Ja
Post CH AG		Nein
PostAuto Schweiz AG	PAG	Ja
railCare AG / Coop Genossenschaft	Coop	Ja
RB RIGI BAHNEN AG		Nein
RBL Regionalbus Lenzburg AG		Nein
RBS Regionalverkehr Bern-Solothurn AG		Nein
Region Sarganserland-Werdenberg Fachgruppe Verkehr		Nein

<b>Adressat</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Eingegangene Antwort</b>
REGIONALPS SA		Nein
REGO Regiobus AG		Nein
RhB Rhätische Bahn AG		Nein
RVBW Regionale Verkehrsbetriebe Baden-Wettingen AG		Nein
RVSH Regionale Verkehrsbetriebe Schaffhausen AG		Nein
SBB GmbH		Nein
SBC Stadtbus Chur AG		Nein
SBG SüdbadenBus GmbH		Nein
SBS Schifffahrt AG		Nein
SBW Stadtbus Winterthur		Nein
Schifffahrtsgenossenschaft Greifensee		Nein
Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees		Nein
Schifffahrtsgesellschaft Hallwilersee		Nein
Schifffahrtsgesellschaft Zugersee AG		Nein
Schiffsbetrieb Walensee AG		Nein
Schweizer Tourismus-Verband		Nein
Schweizerische Bundesbahnen SBB AG	SBB	Ja
Schweizerische Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein		Nein
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt		Ja
Schweizerische Vereinigung der Verkehrsingenieure und Verkehrsexperten SVI		Nein
Schweizerische Verkehrswissenschaftliche Gesellschaft SVWG		Nein
Schweizerischer Baumeisterverband	SBV	Ja
Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG	ASTAG	Ja
Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste vpod Zentralsekretariat	VPOD	Ja
Seilbahnen Schweiz	SBS	Ja
SMC Compagnie de Chemin de Fer et d'Autobus Sierre-Montana-Crans SA		Nein
SMtS Funiculaire Saint-Imier - Mont-Soleil SA		Nein
SNL Società di navigazione del Lago di Lugano		Nein
SOB Schweizerische Südostbahn AG	SOB	Ja
Società Navigazione del Lago di Lugano		Nein
Société de Navigation sur les lacs de Neuchâtel et Morat S.A.		Nein
Société des Mouettes Genevoises Navigation		Nein

<b>Adressat</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Eingegangene Antwort</b>
Städte-Allianz Öffentlicher Verkehr Ost- und Zentral-schweiz		Nein
Stiftung für Konsumentenschutz SKS	SKS	Ja
StoB Standseilbahn Schwyz - Stoos AG und Stoosbahnen AG		Nein
strasseschweiz Verband des Strassenverkehrs FRS		Nein
SVB Städtische Verkehrsbetriebe Bern (bernmobil)		Nein
Syna Zentralsekretariat		Nein
SZU Sihltal Zürich Uetliberg Bahn AG		Nein
TDCA Téléphérique Dorénav - Champex d'Alesse Commune de Dorénav		Nein
Thurbo AG	Thurbo	Ja
TL Transports publics de la Région Lausannoise sa	TL	Ja
TMR Transports de Martigny et Régions SA		Nein
Touring Club Schweiz		Nein
TPC Transports Publics du Chablais SA	TPC	Ja
TPF Transports publics fribourgeois Trafic	TPF	Ja
TPG Transports publics genevois (TPG)		Nein
TPN Transports publics de la Région Nyonnaise SA		Nein
transfair	transfair	Ja
TRAVYS Transports Vallée-de-Joux - Yverdon-les-Bains - Sainte-Croix S.A.		Nein
TRI Téléphérique Riddes-Isérables Commune Isérables		Nein
TRN Transports Publics Neuchâtelois SA (transN)	transN	Ja
TSB Treib-Seelisberg-Bahn AG		Nein
TSD Theytaz Excursions SA		Nein
VB Verkehrsbetriebe Biel		Nein
VBD Verkehrsbetrieb der Landschaft Davos		Nein
VBG Verkehrsbetriebe Glattal AG		Nein
VBH Verkehrsbetriebe Herisau		Nein
VBL Verkehrsbetriebe Luzern AG		Nein
VBSG Verkehrsbetriebe St. Gallen		Nein
VBZ Verkehrsbetriebe Zürich	VBZ	Ja
VCS Verkehrs-Club der Schweiz		Nein
Verband der schweizerischen Lokführer VSLF	VSLF	Ja
Verband historischer Eisenbahnen Schweiz HECH		Ja

<b>Adressat</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Eingegangene Antwort</b>
Verband öffentlicher Verkehr VöV	VöV	Ja
Verband Schweizerischer Schifffahrtsunternehmen		Nein
Vereinigung Schweizerischer Bahntechnik Unternehmen VSBTU	VSBTU	Ja
Verkehrsbetriebe STI AG	STI	Ja
VMCV SA		Nein
VZO Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland (VZO) AG		Nein
WAB Wengernalpbahn AG		Nein
Wettbewerbskommission WEKO		Nein
WRS Widmer Rail Services		Nein
WSB Wynental- und Suhrentalbahnhof AG		Nein
zb Zentralbahn AG	zb	Ja
ZBB Zugerbergbahn AG		Nein
Zentralschweizer Konferenz des öffentlichen Verkehrs		Nein
Zürichseefähre Horgen – Meilen AG	FHM	Ja
Zürichsee-Schifffahrtsgesellschaft		Nein
ZVB Zugerland Verkehrsbetriebe AG		Nein

#### 4.1.6 Weitere interessierte Kreise (Spontane Antworten)

<b>Adressat</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Eingegangene Antwort</b>
Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)		Ja, spontan
Elvetino AG	Elvetino	Ja, spontan
Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz	IVA	Ja, spontan
LuzernPlus		Ja, spontan
RAILplus AG	RAILplus	Ja, spontan
Schweizerische paritätische Kommission Gleisbau	SPK	Ja, spontan
Schweizerischer Anwaltsverband SAV/FSA		Ja, spontan
Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen		Ja, spontan
Vereinigung Schweizerischer Gleisbauunternehmer	VSG	Ja, spontan